

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakprodukten

vom ...

I.

Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Tabak und Alkohol (GTA)

§ 1 Abs. 1

¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:

1. *(geändert)* Tabakprodukte; als Tabakprodukte im Sinne dieses Gesetzes gelten Produkte, die Nikotin oder Cannabinoide enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind.
- 1^{bis}. *(neu)* Elektronische Zigaretten, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, und deren Zubehör, also Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit diesen bilden.
2. *(geändert)* alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten und Mischgetränke, die gebranntes Wasser (Äthylalkohol) enthalten.

§ 2 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und deren Zubehör an Minderjährige ist verboten.

² Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und deren Zubehör dürfen in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

§ 3 Abs. 1 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20'000 bestraft.

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Deses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.